

BERLIN



<u>Name, Vorname</u> _____	<u>Dienststelle / Stellenzeichen</u> _____
<u>Personalnummer</u> _____	<u>Schwerbehinderung</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Personalstelle

- ZS P _____ -

- über den/die Dienstvorgesetzte(n) und Dienststellenleitung
 über Schulleitung und die regionale Außenstelle

(Stellungnahme auf Seite 3)

Antrag auf kurzfristen Sonderurlaub ohne Entgeltzahlung (außer Lehrkräfte) unter Verrechnung des zur Weihnachtszeit zustehenden Entgelts nach § 28 TV-L

Anträge auf Sonderurlaub bitte möglichst frühzeitig bei der/dem Dienstvorgesetzten bzw. der Schulleitung einreichen!

Ich beantrage Sonderurlaub unter Verzicht auf die Entgeltzahlung im Umfang von:

- 1 Woche (7 Kalendertage)
 2 Wochen (14 Kalendertage)
 3 Wochen (21 Kalendertage)
 4 Wochen (28 Kalendertage)

für den Zeitraum bzw. die Zeiträume:

- vom Datum eingeben bis zum Datum eingeben
 vom Datum eingeben bis zum Datum eingeben
 vom Datum eingeben bis zum Datum eingeben
 vom Datum eingeben bis zum Datum eingeben

unter Zahlung der auf den Beurlaubungszeitraum entfallenden Bezüge als Vorschuss. Der Vorschuss wird mit der am Jahresende fälligen Jahressonderzahlung mit dem im November zustehenden Entgelt verrechnet.

Mir ist Folgendes bekannt:

- Das monatliche Entgelt wird entsprechend der Dauer des Sonderurlaubs gekürzt; maßgeblich ist die Zahl der Kalendertage des jeweiligen Monats (z.B. 7/28, 7/30).
- Die Dauer des Sonderurlaubs ist unabhängig von der Höhe der Jahressonderzahlung. Die Höhe des gezahlten Vorschusses kann ggf. höher als die zustehende Jahressonderzahlung sein.
- Reicht das im Monat November zustehende Entgelt für eine vollständige Verrechnung nicht aus, wird die Verrechnung mit den Bezügen für den folgenden Monat vorgenommen.
- Umfasst der Sonderurlaub den gesamten Kalendermonat Februar, wird der Erholungsurlaub und die Jahressonderzahlung um 1/12 gekürzt. Andernfalls hat der Sonderurlaub keine Auswirkungen auf den Erholungsurlaubsanspruch und die Jahressonderzahlung.
- Kindergeld wird in voller Höhe weitergewährt.
- Der Sonderurlaub unter Wegfall des Entgelts für bis zu vier Wochen liegt als Maßnahme zur Realisierung von Personalkosteneinsparungen im dienstlichen Interesse des Landes Berlin. Die Zeit der Beurlaubung gilt daher als Beschäftigungszeit nach § 34 TV-L und hat keine Auswirkung auf den Zeitpunkt des Jubiläums.
- Sie hat auch keine Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit (§ 17 Abs. 3 S. 1 Buchst. d TV-L)
- Bei Teilzeitbeschäftigten, die nicht durchgehend in einer Fünf-Tage-Woche arbeiten, soll der Sonderurlaub den gesamten Zyklus des Arbeitsrhythmus umfassen.
- Bei Teilzeitbeschäftigung in Form eines Sabbaticals wird die Arbeitsphase für die Inanspruchnahme des Sonderurlaubs unterbrochen, da er nicht als Ansparphase gewertet wird. Die Freizeitphase verschiebt sich entsprechend.
- Die tariflichen Regelungen zur Nebentätigkeit gelten auch während des Zeitraums des Sonderurlaubs.

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der/des Dienstvorgesetzten bzw. der Schulleitung:

- Der beantragten Beurlaubung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Beurlaubung stehen folgende zwingenden dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Dienststellenleitung bzw. der regionalen Außenstelle:

- Der beantragten Beurlaubung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Beurlaubung stehen folgende zwingenden dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Beteiligung der Frauenvertretung gemäß § 17 LGG:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

ggf. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Beteiligung des Personalrates gemäß §§ 79 i.V.m. 86 Abs. 1 Nr. 2 PersVG:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift